

Aus Innsbruck

Principles of European Insurance Contract Law (PEICL)

Ein wichtiger Schritt zur Integration nationaler Versicherungsmärkte in der EU

Obwohl der EG-Vertrag Versicherungsunternehmen das Recht einräumt, ihre Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend anzubieten, werden nur sehr wenige Versicherungen tatsächlich ins Ausland verkauft. Die EU-Kommission führt dazu aus, „dass Unternehmen Finanzdienstleistungen nicht im Ausland anbieten können oder davon abgehalten werden, weil ihre Produkte auf die Rechtslage vor Ort zugeschnitten sind“ (KOM [2003] 68 endg., Nr. 47). Im Besonderen trifft dies für Versicherungen zu. So hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss in seiner Stellungnahme „Der Europäische Versicherungsvertrag“ (ABIEU 2005 Nr. C 157/1) betont, dass ein Versicherungsbinnenmarkt ein hohes Maß an Vereinheitlichung des Versicherungsvertragsrechts erfordere. Zu diesem Zweck hat die Projektgruppe „Restatement of European Insurance Contract Law“, welche am von der EG-Kommission geförderten Network of Excellence „Common Principles of European Contract Law“ (Details unter: www.copec.org) teilnimmt, die „Principles of European Insurance Contract Law“ (PEICL; Details unter:

www.restatement.info) erarbeitet. Diese umfassen allgemeine Regeln, die für alle Versicherungsverträge (mit Ausnahme der Rückversicherung) gelten, und besondere Bestimmungen, die in der Schadens- und Summenversicherung, wie etwa der Lebensversicherung, Anwendung finden.

Die PEICL sollen als Modell für den europäischen Gesetzgeber dienen. Sie sind als optionales Instrument konzipiert, das es Versicherern und Versicherungsnehmern ermöglicht, anstelle des nationalen Versicherungsvertragsrechts (einschließlich seiner zwingenden Bestimmungen) die Anwendung der PEICL zu wählen. Die Schaffung eines optionalen Instruments würde es Versicherungsunternehmen ermöglichen, ihre Dienstleistungen im gesamten Binnenmarkt auf der Basis einheitlicher Regelungen, die ein hohes Schutzniveau für Versicherungsnehmer gewährleisten, anzubieten. Den europäischen Bürgern würde damit der Zugang zu ausländischen Versicherungsprodukten eröffnet. Das optionale Instrument würde auf diese Weise einen wesentlichen Beitrag zum Funktionieren des Versicherungsbinnenmarkts leisten.

*Prof. Dr. Helmut Heiss, LL. M., Universität Zürich,
Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Basedow, LL. M., Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg,
Prof. Dr. Manfred Wandt, Universität Frankfurt a. M.,*

Pressemitt. v. 15. 12. 2007 der Projektgruppe „Restatement of European Insurance Contract Law“, begründet von:
*Prof. Dr. Fritz Reichert-Facilides, LL. M. (†), Vorsitzender:
Prof. Dr. Helmut Heiss, LL. M., www.restatement.info.*